

Köln, den 12.04.2021

## Verpflichtende Selbsttests - nicht mehr freiwillig

Liebe Eltern der GGS Lustheider Straße,

„jeder Schritt zu mehr schulischer Normalität muss unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens erfolgen und erfordert begleitende Maßnahmen zum Gesundheitsschutz für alle Beteiligten.[...] Mit diesem Dreiklang aus Schützen, Impfen und Testen werden wir den Schulbetrieb in Nordrhein-Westfalen im Interesse aller Beteiligten verantwortungsvoll und im Interesse des Gesundheitsschutzes sowie der Bildungsgerechtigkeit wirkungsvoll gestalten.“ So heißt es in der Schulmail vom 15.3.2021.

Sie hatten vor den Ferien bereits Informationen zu Tests in der Schule erhalten. Zuletzt zum Lollipop-Test. Allerdings können wir diesen Test nur freiwillig machen. Das Land NRW schreibt einen Test mit Nasenabstrich vor, **ein sogenannter PoC-Schnelltest der zweimal pro Woche durchzuführen ist**. Diese können innerhalb von 15 bis 30 Minuten Aufschluss darüber geben, ob eine Person zum Zeitpunkt der Testung infektiös ist.

**Die Testungen finden in den Klassen zu Beginn der Notbetreuung oder zukünftig des Präsenzunterrichts unter Aufsicht der Lehrkräfte und Einhaltung der AHA-Regeln statt.** Die Kinder erhalten eine genaue Anleitung, wie der Test durchzuführen ist. Die Lehrkräfte sollen keine Hilfestellung (wie z.B. Abstriche) leisten. Sollte der Selbsttest ein **positives Ergebnis** liefern, ist dies noch kein positiver Befund einer Covid-19-Erkrankung, stellt aber einen begründeten Verdachtsfall dar. Das betroffene Kind muss dann in altersgerechter Weise unter Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen isoliert und **von den Eltern abgeholt werden**. Bei positivem Testergebnis besteht **keine Meldepflicht** gegenüber dem Gesundheitsamt. Auf ein positives Selbsttestergebnis muss jedoch eine **PCR-Testung** folgen. Hierfür muss umgehend durch die Eltern von zuhause aus **Kontakt mit der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt aufgenommen und ein Termin vereinbart werden**. Eine erneute Teilnahme der Schülerin oder des Schülers am Unterricht ist erst mit einem negativen PCR-Test wieder möglich. Bis zum PCR-Testtermin muss sich das Kind in freiwillige häusliche Quarantäne begeben, um der Gefahr von Ansteckungen vorzubeugen.

Laut der Schulmail vom 08.04.2021 ist es alternativ möglich, „die negative Testung durch eine Teststelle nachzuweisen (Bürgerstest), die höchstens 48 Stunden zurückliegt.“

Schülerinnen und Schüler, die der Testpflicht nicht nachkommen, können nicht an der Notbetreuung und auch nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

## Was bedeutet das für die GGS Lustheider Straße?

Im Vorfeld sprechen die Klassenlehrerinnen mit den Kindern über die Durchführung der Tests sowie über mögliche Folgen. Selbstverständlich gehen sie sensibel mit eventuell auftretenden positiven Ergebnissen um.

### **Was passiert nach der Testung?**

**Test ist negativ:** Das Kind besucht weiterhin die Notbetreuung oder den Wechselunterricht. Auch bei negativem Ergebnis sind weiterhin die Maßnahmen zu Hygiene und Infektionsschutz einzuhalten.

**Test ist positiv:** Das Kind muss abgeholt werden und die Eltern vereinbaren einen Termin zum PCR-Test. In dieser Zeit ist das Kind vom Unterricht nach §54 Abs. (4) ausgeschlossen.

Mit der Organisation dieser Selbsttests tragen wir einen weiteren Baustein zur Eindämmung der Pandemie und zum Schutz aller an der Schule Beteiligten bei.

Herzliche Grüße

Mit freundlichen Grüßen

J. Milbradt  
(Schulleiter)

Die ausführlichen Informationen finden Sie unter:

<https://www.schulministerium.nrw/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/archiv-2021>